

An die
Bewohnerinnen und Bewohner im Altkönig-Stift
Mitarbeitenden im Altkönig-Stift und BGS
Besucherinnen und Besucher des Altkönig-Stiftes
Mitarbeitenden der externen Dienstleister

Altkönig-Stift



Kronberg im Taunus, den 28.02.2023

Liebe Bewohnerinnen, liebe Bewohner,
liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie über die Neuerungen zur Test- und Maskenpflicht im Infektionsschutzgesetz und der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung informieren.

Mit Ablauf des 28. Februar 2023 werden durch Verordnung des Bundes die bislang bestehenden Test- und Maskenpflichten (§ 28b Abs. 1 IfSG), die ursprünglich bis zum 7. April 2023 gelten sollten, weitgehend ausgesetzt. Die Testpflichten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden gänzlich aufgehoben. Dies gilt auch für die FFP2-Maskenpflichten für *Mitarbeiter und Bewohner* in vulnerablen Einrichtungen.

Für unser Altkönig-Stift bedeutet das:

für Bewohner und Mitarbeiter

- Die in der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung noch vorhandenen Testpflichten werden mit Ablauf des 28. Februar 2023 aufgehoben
 - für positiv getestete Mitarbeiter mit Patientenkontakt besteht nur noch das Betretungs- und Tätigkeitsverbot. Wiederaufnahme der Tätigkeit frühestens nach 5 Tagen und 48-stündiger Symptombefreiheit
- Entfall der FFP2-Maskenpflicht (freiwilliges Tragen einer Maske aus Vorsicht und bei Infektionen der Atemwege natürlich weiterhin möglich)

für Besucher

- *FFP2-Maskenpflicht bis voraussichtlich zum 07. April 2023*
- fünftägiges Betretungsverbot des Altkönig-Stiftes nach einem positiven Test auf SARS-CoV-2

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tatyana Kleinschmidt
Mitglied des Vorstandes

Boris Quasigroch
Mitglied des Vorstandes